



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus – 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60
Fax: 0611 - 31 69 26

www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Michael von Poser

Geschäftsführer: K.H. Maierl
Wiesbaden, 25.03.2010

Presseerklärung

Einwendungen der Stadt
zum Projekt Schiersteiner Brücke –
Fristgerechte Einreichung?

Heute wird in der Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahme der Stadt zum Projekt Schiersteiner Brücke entschieden. Wir haben die Vorlagen dazu von dem Verwaltungsrechtler Strauch im Hinblick auf die Behauptung des Dezernenten prüfen lassen, die Einwände der Stadt seien fristgerecht vorgelegt worden. Die Lärmschutzmaßnahmen sind dringend notwendig, und wir erwarten, daß diese Maßnahmen nicht wegen eines Versäumnisses des Dezernenten unterbleiben.

Michael von Poser Thorsten Reiß

Das Gutachten des Büros Strauch lautet wie folgt:

Sie hatten mir am 23.3.2010 die Sitzungsvorlage DL 11/10-10 (10-V-66-0208) zur rechtlichen Prüfung übergeben.

Hieraus ergibt sich bekanntlich, dass Prof. Dr. Ing. Joachim Pös am 9.3.2010 eine Magistratsvorlage fertiggestellt hat zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme der LH Wiesbaden am 31.3.2010. Die Vorlage ist am 10.3.2010 beim Magistrat eingegangen und am 16.3.2010 vom Magistrat zustimmend angenommen worden mit Beschluss Nr. 0189.

Hiernach wird die ausgearbeitete Stellungnahme dem Stadtparlament zur zustimmenden Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschlussvorschlag für das Stadtparlament beinhaltet zugleich den Auftrag an Dezernat IV/66, die Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden fristgerecht beim Regierungspräsidium Darmstadt bis zum 31.3.2010 einzureichen.

Unter D I der Sitzungsvorlage wird das beigefügte Schreiben des RP Darmstadt vom 12.1.2010 ausschließlich in der Weise ausgewertet, dass die LH Wiesbaden aufgefordert worden ist, zu dem Planfeststellungsvorhaben bis zum 31.3.2010 Stellung zu nehmen. Schon hieraus lässt sich schließen, dass die Notwendigkeit, Rechtsbeeinträchtigungen (kommunale Planungshoheit, Eigentum etc.) innerhalb einer anderen Frist als Einwendung vorzubringen, nicht erkannt worden ist. In dem RP-Schreiben heißt es am Ende:

"Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 a Nr. 7 S. 1 Fernstraßengesetz) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen."

Bekanntlich endete die Einwendungsfrist am 3.3.2010.

Wenn es unter D I weiter heißt, einzelne Ämter und Organisationseinheiten seien mit Schreiben vom 25.1.2010 beteiligt worden und um Rückäußerung zu beigefügten Unterlagen bis 1.3. gebeten worden, so sollte gefordert werden,

dass ergänzend zur Sitzungsvorlage unverzüglich das Schreiben vom 25.1.2010 nachgereicht wird und mitgeteilt wird, welche Aufforderungen an die Ämter und Organisationseinheiten gegangen ist und welche Unterlagen für diese beigefügt waren.

Auch hieraus dürfte sich ergeben, dass nicht auf Einwendungen und die Frist 3.3.2010, die am 25.1.2010 schon verbindlich festgestanden hat, hingewiesen worden ist.

Hierfür spricht auch folgende weitere Ausführung in der Sitzungsvorlage unter D I:

"Die bis zum 5.3.2010 vorliegenden Stellungnahmen (der Ämter und Organisationseinheiten, Anmerkung des Verfassers) sind in dieser Vorlage wiedergegeben. Diese werden zur von der Landeshauptstadt Wiesbaden abzugebenden Stellungnahme zusammengefasst. Die aufgeführten Einwendungen, Auflagen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen."

Auch dieser Text belegt eindeutig, dass die LH Wiesbaden ausschließlich eine Stellungnahme bis zum 31.3.2010 abgeben wollte und nicht erkannt hat, dass eigene Rechte und Rechtspositionen als förmliche Einwendungen innerhalb einer Frist bis spätestens 3.3.2010 einzureichen gewesen wären.

Fehlt aber das Erklärungsbewusstsein und der Erklärungswille, so können Ausarbeitungen von Ämtern und Organisationseinheiten, die möglicherweise vor dem 3.3.2010 schon vorgelegen haben, nicht als Einwendungen umdeklariert werden. Hierzu fehlt bereits der offenkundige Erklärungswille, Einwendungen abgeben zu wollen.

Im Übrigen zeigt das bezüglich der Stellungnahme gewählte Verfahren, dass in wichtigen Angelegenheiten absolut üblich ist, dass Ämter und Organisationseinheiten interne Vorentwürfe machen, die dann in eine Sitzungsvorlage des zuständigen Dezernats einmünden, die vom Magistrat und abschließend vom Stadtparlament beschlossen werden muss. Erst dann sind es offizielle Stellungnahmen oder Einwendungen der LH Wiesbaden, die, in dieser Weise legitimiert, abgegeben werden dürfen (vgl. Einwendungen zum Flughafenausbau oder Kohlekraftwerk).

Die Tatsache, dass für Einwendungen zur BAB 643 ein solches Verfahren nicht gewählt worden ist, dokumentiert des Weiteren, dass man den Aspekt der Einwendungsnotwendigkeit innerhalb der Frist 3.3.2010 nicht erkannt hatte.

Auch die in der Sitzungsvorlage unter I 1 - 5 wiedergegebenen Stellungnahmen einzelner Ämter, enthalten nicht die Formulierung, wonach Einwendungen mit bestimmten Argumenten erhoben werden. Selbst die Bezeichnung eigener Rechte ist sehr dürftig. Eine weitere inhaltliche Detailkritik an den Ausarbeitungen ginge über die beauftragte Analyse der formellen Gesichtspunkte hinaus und unterbleibt daher.

Es wird weiter dringend angeregt,

den Magistrat aufzufordern, unverzüglich alle die unter I 1 - 5 wiedergegebenen Stellungnahmen der einzelnen Ämter im Original vorzulegen, so wie sie erstellt worden sind (vollständiger Originaltext mit Absenderangabe, Datum und Adressaten).

Aus der Sitzungsvorlage, S. 17, ergibt sich des Weiteren, dass die Vorarbeiten für die Sitzungsvorlage und damit die zum 31.3.2010 beabsichtigte Stellungnahme offenbar koordiniert worden sind in dem Dezernat Steuerungsunterstützung.

Es sollte zugleich gefordert werden,

dass von den damit befassten Personen dienstliche Erklärungen abgegeben werden über die Bearbeitung und Behandlung der von den Ämtern und Organisationseinheiten eingehenden Stellungnahmen. Sie sollen sich insbesondere auch dazu äußern, ob sie angehalten worden sind, eine auf den 3.3.2010 lautende Einwendungsfrist zu beachten und für die fristgerechte Abgabe solcher Einwendungen zu sorgen.
